



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1968

Berlin, den 5. Februar 1968

Teil II Nr. 14

Tag	Inhalt	Seite
19.1.68	Erste Durchführungsbestimmung zum Gesetz über den Staatshaushaltsplan 1968	61
10.1. 68	Anordnung über die Aufhebung von Genehmigungsregelungen in der Energiewirtschaft	63
22.1. 68	Anordnung über die Aufhebung gesetzlicher Bestimmungen im Bereich des Ministeriums für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie	63
19.1.68	Anordnung Nr. 2 über die Entschädigung für Schöffen, Zeugen, Sachverständige und Dolmetscher	63
19.1. 68	Anordnung Nr. 2 über die Bestellung von Dolmetschern und Übersetzern für die Gerichte und Staatlichen Notariate	64
	Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“	64

Erste Durchführungsbestimmung zum Gesetz über den Staatshaushaltsplan 1968

vom 19. Januar 1968

Auf Grund des §24 des Gesetzes vom 15. Dezember 1967 über den Staatshaushaltsplan 1968 (GBl. I S. 153) wird folgendes bestimmt:

Haushalt der Republik

§ 1

Umverteilung von Haushaltsmitteln

(1) Die Minister und die Leiter der anderen zentralen Staatsorgane können den Leitern ihrer nachgeordneten staatlichen Einrichtungen das Recht übertragen, zur besseren Lösung der Planaufgaben und zur Erschließung zusätzlicher Reserven innerhalb ihres Haushaltsplanes Mittel zwischen den Kapiteln und Sachkonten umzuverteilen.

(2) Durch die Umverteilung von Haushaltsmitteln dürfen die geplanten Mittel des Lohnfonds — Sachkonten 60 und 61 — sowie für Honorare — Sachkonto 62 — nicht erhöht werden. Eine Erhöhung des geplanten Lohnfonds ist um den Betrag zulässig, der durch die Unterschreitung des der Planung zugrunde gelegten Krankenstandes benötigt wird. Die für naturwissenschaftlich-technische Forschung — Kapitel 6810 bis 6820 — geplanten Mittel dürfen nicht vermindert werden. Die Zweckbindung der für die Finanzierung von Investitionen geplanten Haushaltsmittel ist einzuhalten.

(3) Entstehen im Laufe des Jahres durch neue Aufgaben zusätzliche Aufwendungen, sind die Minister und die Leiter der anderen zentralen Staatsorgane verpflichtet, diese vorrangig durch Umverteilung freier Mittel innerhalb ihres Haushaltsplanes zu finanzieren.

§ 2

Verwendung von Mehreinnahmen

(1) Werden Mehreinnahmen erzielt, die in unmittelbarer Beziehung zu Mehrausgaben stehen, so können die Minister und die Leiter der anderen zentralen Staatsorgane entscheiden, daß im selben Kapitel bis zur Höhe der Mehreinnahmen die geplanten Ausgaben überschritten werden können. Das gilt auch für Honorare. Die Minister und die Leiter der anderen zentralen Staatsorgane können die Entscheidungsbefugnis hierüber den Leitern ihrer nachgeordneten staatlichen Einrichtungen übertragen.

(2) Über alle anderen Mehreinnahmen im Haushalt der Republik verfügt der Ministerrat.

Örtliche Haushalte

§ 3

Haushaltsmittel für Investitionen der örtlichen Versorgungswirtschaft

Haushaltsmittel für Investitionen, die dadurch frei werden, daß leistungs- und bruttofinanzierte Einrichtungen der örtlichen Versorgungswirtschaft im Laufe des Jahres 1968 zur wirtschaftlichen Rechnungsführung übergehen und ihre Investitionen aus Amortisationen finanzieren, verbleiben den örtlichen Räten zum Ausgleich der nicht geplanten Abschreibungskosten der Betriebe der örtlichen Versorgungswirtschaft.

§ 4

Außerplanmäßige Einnahmen

(1) Als außerplanmäßige Einnahmen erhalten

- a) die Räte der Bezirke, Stadt- und Landkreise, kreisangehörigen Städte und Gemeinden Verspätungszuschläge, Verzugszuschläge und Mahngebühren, die sie im Ergebnis ihrer Kontrollen wegen verspäteter Leistung von Gewinnabführungen, Abgaben und sonstigen Abführungen der volkseigenen Betriebe entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen erheben